



Bezirksregierung Arnsberg • Postfach • 59817 Arnsberg

Datum: 27. Juni 2019
Seite 1 von 10

Nur per Email

An
die Schulleitungen
der öffentlichen Schulen
im Regierungsbezirk Arnsberg

Aktenzeichen:
48.01.01.03
bei Antwort bitte angeben

Auskunft erteilt:
Susanne Fette
chris.koppenhöfer@bra.nrw.de
Telefon: 02931/82-3236
Fax: 02931/82-40005

An
die Träger der Ersatzschulen
im Regierungsbezirks Arnsberg

Dienstgebäude:
Laurentiusstr. 1
59821 Arnsberg

An
die kommunalen Schulträger
d. d. Schulämter
im Regierungsbezirk Arnsberg

Überwachung der Schulpflicht und Ahndung von Schulpflichtverletzungen

§ 126 SchulG; Runderlass des Ministeriums für Schule und Weiterbildung vom 04.02.2007 (BASS 12-51 Nr. 5)

Anlage: 2 Erlasse
13 Vordrucke

Sehr geehrte Damen und Herren,

im Hinblick auf das kommende Schuljahr 2019/20 soll die bisherige Verwaltungspraxis bei der Überwachung der Schulpflicht und der Ahndung von Schulpflichtverletzungen im Regierungsbezirk Arnsberg durch eine Änderung des Verfahrens optimiert werden.

Hauptsitz / Lieferadresse:
Seibertzstr. 1, 59821 Arnsberg

Telefon: 02931 82-0

poststelle@bra.nrw.de
www.bra.nrw.de

Servicezeiten:
Mo-Do 08:30 – 12:00 Uhr
13:30 – 16:00 Uhr
Fr 08:30 – 14:00 Uhr

Um auf Schulverweigerinnen und Schulverweigerer zeitnah und unmittelbar einzuwirken, soll zukünftig die Anhörung gemäß § 55 Ordnungswidrigkeitengesetz (OWiG) durch die Schule selbst erfolgen. Damit wird die Bedeutung der Schule für die Bewertung des Fehlverhaltens und dessen Sanktion in der Außenwirkung gestärkt. Gleichzeitig soll Verwal-

Landeshauptkasse NRW
bei der Helaba:
IBAN:
DE59 3005 0000 0001 6835 15
BIC: WELADED

Umsatzsteuer ID:
DE123878675



tungsaufwand im Zusammenhang mit der schriftlichen Aufforderung zum Schulbesuch abgebaut werden.

Der Runderlass des Ministeriums für Schule und Bildung vom 04.02.2007 „Überwachung der Schulpflicht“ (BASS 12-51 Nr. 5) sieht in den Ziffern 3.1 bis 3.3 vor, welche Maßnahmen von der Schule vor der Einleitung eines Bußgeldverfahrens sukzessive zu ergreifen sind:

- Erzieherische Einwirkung,
- Ordnungsmaßnahmen und schließlich
- die schriftliche Aufforderung zum Schulbesuch mit dem
- Hinweis auf ein drohendes Bußgeldverfahren.

Parallel zum Bußgeldverfahren kann die zwangsweise Zuführung zum Unterricht veranlasst werden.

Nach weit verbreiteter Schulpraxis erfolgt die schriftliche Aufforderung gem. Pkt. 3.3 des Bezugserlasses dreimalig. Nach hiesiger Einschätzung ist nach der Durchführung einer einmaligen schriftlichen Aufforderung bereits eine Anhörung im Rahmen des Ordnungswidrigkeitsverfahrens möglich, so dass durch den Verzicht auf weitere Aufforderungen ein deutlicher Zeitgewinn erreicht werden kann. Für die Schulen bedeutet das eine spürbare Entlastung: Die dritte Aufforderung fällt ersatzlos weg, die zweite Aufforderung wird durch die schriftliche Anhörung ersetzt. Zugleich bedeutet dieser Zeitgewinn, dass der zeitliche Abstand zwischen Vergehen und Sanktion verringert und so die erzieherische Wirkung der Sanktion verstärkt wird.



Eine Anhörung ist in jedem Falle erforderlich, um dem Betroffenen rechtliches Gehör zu gewähren, damit die Schulaufsichtsbehörde einen Bußgeldbescheid erlassen kann.

Folgender Verfahrensgang soll ab dem Schuljahr 2019/2020 im Anschluss an die schriftliche Aufforderung zum Schulbesuch erfolgen:

1. Anhörung

Die Schulen führen die Anhörung der Betroffenen gemäß § 55 OWiG durch.

Betroffene im Sinne des § 55 OWiG sind bei Schulpflichtverletzungen:

- Schülerinnen und Schüler nach Vollendung des 14. Lebensjahres bei unentschuldigtem Fehlen;
- Eltern, weil sie ihre Kinder nicht in der Schule angemeldet oder die Erfüllung der Schulpflicht nicht sichergestellt haben sowie
- Ausbilderinnen und Ausbilder, die ihre Auszubildenden nicht für den Unterricht freigestellt haben.

Hierzu sind die beiliegenden Vordrucke nach Maßgabe der folgenden Tabelle zu verwenden:

Anhörungsschreiben und -bögen bei Schulpflichtverletzung

Schülerinnen und Schüler ab dem 14. Lebensjahr (Sek. I)	Anlage 5 in Verbindung mit Anlage 1
Eltern (separate Anschreiben + Anhörungsbögen)	Anlage 8 in Verbindung mit Anlage 3
Schülerinnen und Schüler (Sek II)	Anlage 6 in Verbindung mit Anlage 1



Auszubildende	Anlage 7 in Verbindung mit Anlage 2
Ausbildungsbetriebe	Anlage 10 in Verbindung mit Anlage 4
Eltern (separate Anschreiben + Anhörungsbögen) Ferienverletzung	Anlage 9 in Verbindung mit Anlage 3

Bei sogenannten Ferienverletzungen durch volljährige Schulpflichtige in der Sekundarstufe II sowie von Auszubildenden sind diese selbst anzuhören. Es wird empfohlen, das oben genannte Formular dementsprechend abzuwandeln. Bei minderjährigen Schulpflichtigen der Sekundarstufe I und II sind bei Ferienverletzungen ausschließlich die Eltern anzuhören.

Bei Schulpflichtverletzungen von schulpflichtigen Schülerinnen und Schülern nach der Vollendung des 14. Lebensjahres, sind diese selbst anzuhören (§ 126 Abs. 1 Nr. 5 SchulG NRW). Zugleich erfolgt ein Informationsschreiben an die Erziehungsberechtigten. Bestehen Anhaltspunkte dafür, dass Eltern und Ausbildungsbetriebe die Schulversäumnisse zu verantworten haben, so sind diese ebenfalls anzuhören. Für jüngere Schülerinnen und Schüler sind nur die Eltern Betroffene des Bußgeldverfahrens.

Es sind die Eltern immer einzeln, **d.h. in getrennten Anschreiben mit Anhörungsbogen**, anzuhören. Die Anhörung ist zwingend mit **Einwurf-Einschreiben** zuzustellen, damit sichergestellt ist, dass in diesem förmlichen Verfahren Betroffene Kenntnis von der Einleitung des Verfahrens erlangen und darüber hinaus die gesetzlichen Fristen korrekt berechnet werden können.



Bei der Anhörung sind **ausschließlich die unentschuldigten Fehltage, einzeln aufgeführt**, anzugeben. Fehltage, die mehr als sechs Monate zurückliegen, können nicht mehr berücksichtigt werden (§§ 31 ff. OWiG - Verfolgungshindernis).

Bei Schulpflichtverletzungen in Form von gehäuften Einzelfehlstunden bitte ich um Darlegung der Erheblichkeit der Fehlzeiten. Diese Fälle bitte ich vorrangig durch pädagogische Einwirkungen zu lösen.

Für die Anhörung ist den Betroffenen eine angemessene Frist (14 Tage) einzuräumen.

2. Versäumnisanzeige

Ist die Schule nach der Anhörung der Auffassung, dass die Schulpflichtverletzung weiterverfolgt werden soll, sind mir die Versäumnisanzeige nebst Anlagen, eine Kopie des Anhörungsschreibens, aus dem die Fehltage ersichtlich sind, und der gegebenenfalls ausgefüllte Anhörungsbogen vorzulegen. Haben Betroffene im Rahmen der Anhörung zu den Vorwürfen Stellung genommen, bewertet die Schule die Einlassung **schriftlich** und begründet warum die Schulpflichtverletzung weiterverfolgt werden soll. Darüber hinaus ist jeder Versäumnisanzeige ein Bericht über die bisher veranlassten Maßnahmen und die darauf erfolgten Reaktionen beizufügen.

Zur Mitteilung des Schulversäumnisses bitte ich ausschließlich die auf der Internetseite meiner Behörde hinterlegten Vordrucke zu verwenden (Anlage 12 oder 13 in Verbindung mit Anlage 11). Von einer Abänderung der Vordrucke bitte ich abzusehen.



Die Versäumnisanzeige soll spätestens drei Monate nach dem ersten aufgeführten Schulversäumnis gestellt werden.

Die Anzeige ist maschinengeschrieben (z.B. PC) auszufüllen. Sie ist von der Schulleiterin/dem Schulleiter oder der Stellvertreterin/dem Stellvertreter zu unterschreiben. Zusätzlich ist der Name in Druckbuchstaben unter die eigenhändige Unterschrift zu setzen.

Die zur weiteren Bearbeitung erforderlichen Daten,

- Vor- und Nachname, Anschrift und Geburtsdatum (soweit bekannt) aller Erziehungsberechtigten und der betroffenen Schulpflichtigen sowie der
- einzeln benannten Fehltage,

sind mir nur dann gesondert mitzuteilen, falls diese nicht aus dem mir zu übermittelnden Schriftverkehr (z. B. Anhörungsschreiben nebst Anlagen, Benachrichtigungen) hervorgehen.

Sollten Atteste oder Entschuldigungen für Fehltage vorliegen, die nicht anerkannt wurden, bitte ich um eine **Begründung** in der Versäumnisanzeige.

Ein Bußgeldbescheid wird gem. § 47 Abs. 1 OWiG i.d.R. erlassen, wenn er dazu geeignet ist, einen regelmäßigen Schulbesuch zu fördern und der Einsatz der dazu erforderlichen Mittel in einem angemessenen Verhältnis zu den Erfolgsaussichten steht.

Achten Sie bitte unbedingt darauf, dass die Versäumnisanzeigen nebst Anlagen den vorgenannten Erfordernissen entsprechen, da sie andernfalls zur Vervollständigung zurückgeben werden müssen.



Für Schülerinnen und Schüler, die die Schule zum Ende des laufenden Schuljahres verlassen, soll die Versäumnisanzeige wegen des Verfolgungshindernisses gemäß § 126 Abs. 2 Satz 2 SchulG NRW **spätestens am 01.03. eines Jahres** vorliegen. Das betrifft diejenigen Schülerinnen und Schüler, die das Ende der Berufsschulpflicht erreicht haben. Ausnahmefälle müssen begründet und mit dem/der zuständigen Sachbearbeiter/in meines Hauses besprochen werden.

3. Rechtliche Hinweise

Unentschuldigtes Fehlen im Unterricht oder an den sonstigen verpflichtenden Schulveranstaltungen stellt einen Verstoß gegen SchulG NRW dar. Dazu gehört auch die sogenannte Ferienverletzung, bei der es sich um Fehlen vor oder nach den jeweiligen Schulferien (Oster-, Sommer-, Herbst- und Winterferien) handelt, um preisgünstigere Urlaubstarife zu nutzen oder möglichen Verkehrsspitzen zu entgehen.

Bei **Brückentagen und sonstigen schulfreien Tagen** handelt es sich **nicht** um **Ferientage**. Hier bitte ich nur bei begründetem Verdacht eine Versäumnisanzeige zu stellen.

Ich habe Ihnen dazu den Runderlass des Ministeriums für Schule und Weiterbildung vom 29.5.2015 „Teilnahme am Unterricht und an sonstigen Schulveranstaltungen (BASS 12-52- Nr. 1) beigefügt.

Rechtsgrundlagen und Rechtspflichten:

Schülerinnen und Schüler - Vollzeitschulpflicht in der Primarstufe und in der Sekundarstufe I - § 37 Abs. 1 SchulG.



Schülerinnen und Schüler - Schulpflicht in der Sekundarstufe II - § 38 Abs. 1 und Abs. 3 SchulG bis zum Ende des Schuljahres, in dem das 18. Lebensjahr vollendet wird.

Schülerinnen und Schüler - Schulpflicht in der Sekundarstufe II bei Vorliegen eines Ausbildungsverhältnisses - § 38 Abs. 2 SchulG bis zum Ende der Ausbildung, wenn sie vor dem 21. Lebensjahr begonnen wurde.

Eltern - Anmeldung an der Schule und Sicherstellung der Teilnahme am Unterricht § 41 Abs. 1 SchulG.

Ausbilderinnen und Ausbilder - Anzeige von Beginn und Beendigung der Ausbildung bei der Berufsschule sowie Verantwortung für die regelmäßige Teilnahme am Unterricht - § 41 Abs. 2 SchulG

Die Ahndung einer Schulpflichtverletzung erfolgt in Verbindung mit dem OWiG (§ 126 SchulG/§ 35 OWiG). Danach ist es unerlässlich, dass der auf eine Versäumnisanzeige erlassene Bußgeldbescheid den Vorgaben des OWiG entspricht und somit Bestand in einem Gerichtsverfahren hat. Verfahrensfehler wie zum Beispiel eine nicht erfolgte Anhörung der Betroffenen, abweichende Fehlzeiten in der Versäumnisanzeige und der erfolgten Anhörung führen dazu, dass ein Bußgeldverfahren alleine aufgrund eines Mangels kostenpflichtig (Anwaltsgebühren usw.) zu Lasten des Landes eingestellt werden muss.

Eine Ordnungswidrigkeit liegt gem. § 126 SchulG nur dann vor, wenn vorsätzlich oder fahrlässig gehandelt wird.

Bei einem durchgehenden Dauerverstoß gegen die Schulpflicht darf ein weiteres Bußgeldverfahren erst eingeleitet werden, wenn das vorherge-



hende rechtskräftig abgeschlossen geworden ist (14 Tage nach der Zustellung des Bußgeldbescheides bzw. im Falle der Einspruchserhebung nach Rechtskraft des Urteils).

Berücksichtigt werden nur die neuen Fehltage (Verbot der Doppelbestrafung).

Die Vordrucke für das Ordnungswidrigkeitsverfahren finden Sie auf der Internetseite der Bezirksregierung ([Bezirksregierung Arnsberg - Schulpflicht/Schulschwänzer](#)) im Bereich Downloads. Bitte verwenden Sie diese neuen Vordrucke.

Für Rückfragen stehen Ihnen gerne zur Verfügung:

Susanne Fette, 02931/823236 – susanne.fette@bra.nrw.de
zuständig für Realschulen und Sekundarschulen;

Miriam Andres, 02931/823319 – miriam.andes@bra.nrw.de
zuständig für Berufskollegs und Gymnasien;

Andre Kirch, 02931/823081 – andre.kirch@bra.nrw.de
zuständig für Gesamtschulen, Förderschulen (Förderschwerpunkte Hören und Kommunikation, Sehen), Schulen für Kranke

Chris Koppenhöfer, 02931/823068 –
chris.koppenhoefer@bra.nrw.nrw.de
Dezernent.

Mit freundlichen Grüßen

Im Auftrag



M. Nienaber-Willaredt
Nienaber-Willaredt